

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Revolvierende Versicherungen für gebundene Finanzkredite
und Forderungsankäufe (Fassung 2011)

Rahmenversicherungen (P5D), (P5F)

Pauschalversicherungen (P6D), (P6F)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die Acredia Versicherung AG (Versicherer) deckt Ausfälle an den rechtlich begründeten Geldforderungen des Versicherungsnehmers gegenüber einem oder mehreren Vertragspartnern aus Darlehens- oder Kreditverträgen bzw. aus angekauften Forderungen.

§ 2 Art und Umfang der Versicherung

Rahmen- versicherung

- (1) Die Versicherung P5 (Rahmenversicherung) deckt die Zahlungsverpflichtung eines bestimmten Vertragspartners bis zu dem in der Police festgelegten Höchstbetrag
- aus ab Deckungsbeginn erbrachten Leistungen aus Darlehens- oder Kreditverträgen (P5D) bzw.
 - aus ab Deckungsbeginn angekauften Forderungen (P5F),
- wenn während der Laufzeit der Versicherung ein Versicherungsfall gemäß § 6 eingetreten ist.

Pauschal- versicherung

- (2) Die Versicherung P6 (Pauschalversicherung) deckt die Zahlungsverpflichtungen aller Vertragspartner in einem oder mehreren Ländern bis zu der in der Police festgelegten Versicherungssumme
- aus ab Deckungsbeginn erbrachten Leistungen aus Darlehens- oder Kreditverträgen (P6D) bzw.
 - aus ab Deckungsbeginn angekauften Forderungen (P6F),
- wenn während der Laufzeit der Versicherung ein Versicherungsfall gemäß § 6 eingetreten ist.

Selbst- entscheidungs- grenze

- Für den einzelnen Vertragspartner ist die Versicherungsdeckung mit der Höhe der Selbstentscheidungsgrenze oder mit dem Höchstbetrag einer Einzelgenehmigung begrenzt:
1. Die Selbstentscheidungsgrenze ist jener in der Police festgelegte Betrag, bis zu dem ein Forderungssaldo gegenüber einem einzelnen Vertragspartner gedeckt ist. Die Deckung ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

bis zur Höhe eines unwiderruflichen Akkreditivs oder einer Bankgarantie einer bonitätsmäßig gut beurteilten Bank

oder

Handelsauskunft

bis zur Höhe der in einer Auskunft einer gewerblichen Auskunft (Handelsauskunft) enthaltenen uneingeschränkten Kreditstellungnahme. Die Handelsauskunft muss vom Versicherungsnehmer nachweislich spätestens zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung aus dem Darlehens- oder Kreditvertrag bzw. zum Zeitpunkt des Forderungsankaufs eingeholt werden und darf nicht älter als 12 Monate sein

oder

Vorabwicklung

bis zur Höhe der vom Vertragspartner innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Erbringung der Leistung aus dem Darlehens- oder Kreditvertrag bzw. vor dem Zeitpunkt des Forderungsankaufs bezahlten Vorgeschäfte (Vorabwicklung);

immer jedoch maximal bis zur Höhe der Selbstentscheidungsgrenze.

Nicht als Vorabwicklung gelten jedenfalls Teil- oder Anzahlungen auf das dem Versicherungsfall zugrunde liegende Geschäft.

Bei Vorliegen einer Handelsauskunft, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages nicht erwarten lässt und/oder eine eingeschränkte Kreditstellungnahme enthält, ist ungeachtet einer allenfalls ausreichenden Vorabwicklung ein Einzelgenehmigungsantrag zu stellen und dessen Genehmigung abzuwarten. Andernfalls ist der Versicherer von der Leistung frei bzw. es erfolgt eine Kürzung auf die Kreditstellungnahme.

Für den Ankauf von Forderungen aus Lieferungen/Leistungen, die nicht an den Vertragspartner, sondern in ein von der Deckung nicht umfasstes Land (Bestimmungsland) getätigt werden, ist in jedem Fall ein Einzelgenehmigungsantrag zu stellen.

**Einzel-
genehmigung**

2. In einer Einzelgenehmigung ist ein Höchstbetrag festgesetzt, bis zu dem ein Forderungssaldo gegenüber einem Vertragspartner gedeckt ist. Die Einzelgenehmigung ist ein Bestandteil der Polizze. Insofern sie keine abändernden oder ergänzenden Bestimmungen enthält, gelten die Bedingungen der Pauschalversicherung.

Deckungsquote

- (3) Der maximale Anteil des Versicherers an der Deckung (Deckungsquote) ist in einem Prozentsatz in der Polizze festgelegt.

Deckungsstopp

- (4) Der Versicherer ist jederzeit berechtigt, die Deckung ohne Angabe von Gründen für zukünftige Leistungen aus Darlehens- oder Kreditverträgen bzw. für zukünftige Forderungsankäufe mit einem ausdrücklichen Deckungsstopp aufzuheben oder die Deckung für einzelne Länder, den Höchstbetrag bzw. die Deckungsquote herabzusetzen oder aufzuheben.

Umrechnungen

- (5) Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, erfolgen Umrechnungen von Fremdwährungen zum von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Referenzkurs für den Tag des Zahlungseinganges.

§ 3 Nicht gedeckte Forderungen

Die Versicherung deckt nicht

- (1) Forderungen im Zusammenhang mit Verträgen, die den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial oder denen des Sicherheitskontrollgesetzes unterliegen;
- (2) Forderungen im Zusammenhang mit Verträgen, bei deren Abschluss oder Durchführung Antikorruptionsbestimmungen im Sinne des Österreichischen Rechts verletzt wurden;
- (3) Forderungen im Zusammenhang mit Verträgen, bei deren Abschluss oder Durchführung Bestimmungen internationaler Abkommen verletzt wurden;
- (4) Schäden, für die der Versicherungsnehmer handelsüblicherweise bei Versicherungsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum Versicherungen – ausgenommen die Versicherung des Zahlungsausfalles – abschließen kann;
- (5) Forderungen gegenüber Verbrauchern im Sinne des Österreichischen Konsumentenschutzgesetzes;
- (6) Forderungen gegenüber Vertragspartnern, wenn zwischen den am Geschäft Mitwirkenden ein mittelbares oder unmittelbares Beteiligungsverhältnis besteht oder wenn auf andere Weise Einfluss auf die Geschäftsführung ausgeübt werden kann;
- (7) Vertragszinsen, Verzugszinsen und Zinseszinsen;
- (8) Provisionen, die vom Eingang des Fakturenbetrages abhängig sind;
- (9) sonstige Beträge, die im Falle ordnungsgemäßer Erfüllung durch den Vertragspartner vom Versicherungsnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen zu tragen wären bzw. dem Versicherungsnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht zugutekommen würden;
- (10) Schadenersatzansprüche und Vertragsstrafen;
- (11) die Österreichische Umsatzsteuer;
- (12) Kursdifferenzen;
- (13) Schäden, die unmittelbar oder mittelbar verursacht wurden durch
 1. Naturkatastrophen
 2. Kernenergie
 3. terroristische Anschläge
 4. Krieg zwischen mindestens zwei der folgenden Länder:
USA – Russische Föderation – Volksrepublik China – Vereinigtes Königreich – Frankreich;
- (14) Forderungssalden innerhalb einer in der Police festgelegten Bagatellgrenze;
- (15) Forderungen, deren Kaufpreis der Versicherungsnehmer ohne Nachweis der der Forderung zugrunde liegenden Lieferung/Leistung bezahlt hat;

- (16) Forderungen aus Leistungen, die nach Verhängung eines ausdrücklichen oder Eintritt eines automatischen Deckungsstopps aus Darlehens- oder Kreditverträgen erbracht wurden, bzw. Forderungen, welche nach Verhängung eines ausdrücklichen oder Eintritt eines automatischen Deckungsstopps angekauft wurden.

Ein automatischer Deckungsstopp tritt mit Erstattung einer Verzugsmeldung gemäß § 5 Abs 6, spätestens jedoch mit Ablauf des Gesamtzahlungszieles ein. Auch der Ablauf des Gesamtzahlungszieles für nicht gedeckte Forderungen löst einen automatischen Deckungsstopp aus.

Bei Eintritt/Verhängung eines Deckungsstopps bestehende, der Höhe nach nicht gedeckte Forderungen rücken nicht in die Versicherungsdeckung nach. Forderungen aus Leistungen aus Darlehens oder Kreditverträgen, welche nach diesem Zeitpunkt erbracht wurden, bzw. nach diesem Zeitpunkt angekaufte Forderungen sind von der Versicherungsdeckung nicht umfasst.

Die Aufhebung eines Deckungsstopps kann nur in schriftlicher Form durch den Versicherer erfolgen.

§ 4 Laufzeit und Kündigung der Versicherung

Laufzeit

- (1) Die Laufzeit der Versicherung beträgt ein Jahr (Versicherungsjahr) und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht fristgerecht gekündigt wird.

Kündigung

- (2) Der Versicherungsnehmer und der Versicherer haben das Recht, die Versicherung jeweils zum Ende eines Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen zu kündigen.

Im Falle einer Kündigung bleiben alle Ansprüche des Versicherungsnehmers aus vor Beendigung des Versicherungsvertrages eingetretenen Versicherungsfällen aufrecht.

- (3) Der Versicherer hat das Recht, die Versicherung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer die Prämie oder die Prüfgebühren nicht innerhalb von zwei Wochen ab Mahnung entrichtet. Eine nachträgliche Zahlung hebt die Wirkungen der Kündigung keinesfalls auf. Ein Rücktrittsrecht des Versicherers gemäß § 38 Abs 1 Versicherungsvertragsgesetz besteht nicht.
- (4) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, jederzeit eine Einzelgenehmigung zurückzulegen.
- (5) Durch die Beendigung des Versicherungsvertrages werden die darin vereinbarten Verpflichtungen des Versicherungsnehmers nicht berührt.
- (6) Der Versicherer behält sich im Sinne des § 14 Versicherungsvertragsgesetz das Recht vor, die Versicherung im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder der Abweisung des Antrages auf Eröffnung eines solchen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

§ 5 Besondere Verpflichtungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

Anbietungs- pflicht

- (1) dem Versicherer alle Forderungen gegenüber seinen Vertragspartnern zur Versicherung anzubieten und, soweit nicht die Bedingungen der Selbstentscheidungsgrenze gemäß § 2 Abs 2 Z 1 Anwendung finden, ausreichende Höchstbeträge sowie eine ausreichende Versicherungssumme in der Pauschalversicherung zu beantragen (Anbietungspflicht);
- (2) stets alles vorzukehren, um den Versicherer vor Schaden zu bewahren, und über alle Umstände, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der gedeckten Verträge gefährden könnten – insbesondere Bonitätsverschlechterungen des Vertragspartners oder Sicherheitengebers – unverzüglich zu berichten;
- (3) über Einzelheiten und Stand der gedeckten Verträge jederzeit Auskunft zu erteilen und Einsicht in seine Bücher und Unterlagen sowie in jene seiner Erfüllungsgehilfen und Lieferanten im für die Beurteilung der Geschäftsfälle notwendigen Umfang zu ermöglichen;

Monatsultimo- forderungs- salden

- (4) vierteljährlich die in seinen Büchern sowie in jenen seiner Erfüllungsgehilfen aufscheinenden Monatsultimoforderungssalden bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat jeweils bis zum 15. des Folgemonats des Kalenderquartals zu erfolgen.

Die Monatsultimoforderungssalden haben

- alle Forderungen bis zu deren Fälligkeiten,
- überfällige Forderungen bis zum Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § 6 sowie
- Scheck- und Wechselforderungen bis zu deren endgültigen Einlösung

zu enthalten.

Für die Umrechnung von Monatsultimoforderungssalden in Fremdwährung ist der von der Europäischen Zentralbank verlautbarte Referenzkurs des letzten Kurstages des betroffenen Quartals heranzuziehen;

- (5) vor einer wesentlichen Änderung der gedeckten Verträge die Zustimmung des Versicherers einzuholen; als wesentliche Änderung ist insbesondere
 - die Änderung von Sicherheiten oder
 - die Erstreckung einer Kreditanspruchnahmefrist um mehr als drei Monate oder
 - die Vereinbarung oder Erstreckung eines Zahlungszieles über das in der Polizze festgelegte Gesamtzahlungsziel hinaus

anzusehen.

Gesamt- zahlungsziel

Das Gesamtzahlungsziel errechnet sich aus dem vertraglich vereinbarten Zahlungsziel zuzüglich eines Zeitraumes für ausdrückliche oder stillschweigende Prolongationen.

**Verzugs-
meldung**

- (6) a) bei Nichterfüllung einer Verpflichtung eines Vertragspartners mit Ablauf des Gesamtzahlungszieles eine Verzugsmeldung zu erstatten;
- b) bei Vorliegen eines unwiderruflichen Akkreditivs oder einer Bankgarantie innerhalb eines Monats nach erfolgloser Ausnutzung des Akkreditivs oder nach erfolgloser Ziehung der Bankgarantie eine Verzugsmeldung zu erstatten;

Weisungen

- (7) Weisungen des Versicherers unverzüglich zu befolgen;
 - (8) dafür Sorge zu tragen, dass auch bei Einschaltung von Erfüllungsgehilfen die Forderungen gegenüber dem Vertragspartner abgetreten und weisungsgemäß durchgesetzt werden können;
 - (9) alle zur Durchsetzung der gedeckten Ansprüche gegen den Vertragspartner notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Einleitung Kosten verursachender Betreibungsmaßnahmen, im eigenen Namen, jedoch mit vorheriger Zustimmung des Versicherers, vorzunehmen;
 - (10) allenfalls vorhandene Sicherheiten mit vorheriger Zustimmung des Versicherers bestmöglich zu verwerten;
 - (11) vor der Erbringung von Leistungen aus Darlehens- oder Kreditverträgen bzw. vor dem Ankauf von Forderungen nach Verhängung eines ausdrücklichen oder Eintritt eines automatischen Deckungsstopps jedenfalls die vorherige Zustimmung des Versicherers einzuholen. Dies gilt auch für den Fall, dass die in Verzug gemeldeten Forderungen bezahlt werden.
-

§ 6 Versicherungsfälle

- Anerkennung** (1) Die Anerkennung des Versicherungsfalles erfolgt auf Antrag des Versicherungsnehmers, wenn dieser nachweist, dass
1. er seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat,
 2. der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und
 3. während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ein wirtschaftlicher oder politischer Versicherungsfall gemäß Abs 2 oder 3 eingetreten ist.
- Wirtschaftliche Versicherungsfälle** (2) Wirtschaftliche Versicherungsfälle sind
1. der Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Erstattung einer Verzugsmeldung gemäß § 5 Abs 6;
 2. die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners bzw. die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen.
- Politische Versicherungsfälle** (3) Politische Versicherungsfälle sind
1. Krieg oder kriegerische Ereignisse, ausgenommen die in § 3 Abs 13 Z 4 genannten Umstände;
 2. Aufruhr oder Revolution;
 3. behördliche Maßnahmen, welche länger als sechs Monate den Transfer oder die freie Verfügung über die dem Versicherungsnehmer zustehende Gegenleistung beschränken oder behindern; dem gleichzuhalten ist ein länger als sechs Monate anhaltender Zahlungsverzug eines öffentlichen Vertragspartners.
- Öffentliche Vertragspartner** Ein Vertragspartner ist als öffentlich anzusehen, wenn er die Staatsgewalt verkörpert und weder auf gerichtlichem noch auf administrativem Weg insolvent werden kann.
- Die Sechsmonatsfrist beginnt mit Erstattung der entsprechenden Verzugsmeldung des Versicherungsnehmers zu laufen.
- (4) Die Prüfung des Vorliegens aller Deckungsvoraussetzungen erfolgt immer erst im Zuge der Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung des Versicherungsfalles. Eine stillschweigende Sanierung fehlender Deckungsvoraussetzungen ist ausgeschlossen.
-

§ 7 Leistungsfreiheit

- (1) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn
1. dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehens- oder Kreditvertrages bzw. des Forderungsankaufvertrages bereits bekannt war oder bekannt sein musste, dass
 - a) die Erfüllung durch den Vertragspartner unmöglich ist oder
 - b) der Vertragspartner zahlungsunfähig ist oder
 - c) ein Versicherungsfall gemäß § 6 bereits eingetreten ist;
 2. der Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber erhebliche Angaben unterlassen oder unrichtig gemacht hat;
 3. der Versicherungsnehmer eine Bestimmung des Versicherungsvertrages vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat;
 4. Schäden eingetreten sind, die vom Versicherungsnehmer zu vertreten sind;
 5. der Versicherungsnehmer gesetzliche Bestimmungen des In- oder Auslandes verletzt hat;
 6. der Versicherungsnehmer Absprachen trifft, welche den Versicherer benachteiligen;
 7. die Bezahlung vom Vertragspartner wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des der Forderung zugrunde liegenden Liefer-/Leistungsvertrages verweigert wird.
- Erfüllungs-
gehilfen
- (2) Handlungen oder Unterlassungen von Erfüllungsgehilfen und bei Versicherungen P5F/P6F des Verkäufers der Forderung werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet.
- (3) Wenn erst nach Anerkennung des Versicherungsfalles ein Grund für die Leistungsfreiheit eintritt oder hervorkommt, wird die Anerkennung widerrufen.
- (4) Der Versicherer wird sich nicht auf die vereinbarte Leistungsfreiheit berufen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung seiner Verhaltenspflichten unverschuldet gewesen ist und keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der vom Versicherer zu erbringenden Leistung gehabt hat.
- (5) Der Versicherer ist ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Prämie oder die Prüfgebühren nicht innerhalb von zwei Wochen ab Mahnung bezahlt hat, es sei denn, er kann eine der Zahlung entgegenstehende höhere Gewalt nachweisen.
-

§ 8 Berechnung des Entschädigungsbetrages

- (1) Der Versicherer ersetzt im Versicherungsfall maximal jenen Betrag, der dem Versicherungsnehmer bei ordnungsgemäßer Erfüllung durch den Vertragspartner zugutegekommen wäre.
 - (2) Bei Berechnung des Entschädigungsbetrages wird vom Saldo der Forderungen ohne Zinsen gegenüber dem Vertragspartner in Vertragswährung zum Zeitpunkt der Verzugsmeldung oder des davor liegenden Eintrittes des Versicherungsfalles ausgegangen.
 - (3) Nicht gedeckte Forderungen werden in Abzug gebracht.
 - (4) Umrechnungen von Forderungssalden in Fremdwährung erfolgen zu den von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Referenzkursen des letzten Kurstages des Quartals vor Eintritt des Versicherungsfalles.
 - (5) Danach wird erforderlichenfalls auf den Höchstbetrag, auf den im Rahmen der Selbstentscheidungsgrenze gedeckten Betrag oder auf den zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeldeten Monatsultimoforderungssaldo gekürzt.
- Deckungsprozentsatz**
- (6) Der verbleibende Betrag wird zum Saldo gemäß Abs 2 ins Verhältnis gesetzt (Deckungsprozentsatz).
 - (7) Alle nach dem Zeitpunkt der Verzugsmeldung oder des davor liegenden Eintrittes des Versicherungsfalles eingegangenen Zahlungen und erteilten Gutschriften werden ungeachtet ihrer Widmung im Ausmaß des Deckungsprozentsatzes in Abzug gebracht.
 - (8) Forderungen, für die gemäß § 7 Leistungsfreiheit gegeben ist, werden in Abzug gebracht.
- Entschädigungsbetrag**
- (9) Der verbleibende Betrag, multipliziert mit der Deckungsquote gemäß § 2 Abs 3, ergibt den Entschädigungsbetrag.
- Rückführungs- und Kostenersatzprozentsatz**
- (10) Der Deckungsprozentsatz, multipliziert mit der Deckungsquote, ergibt den Prozentsatz, in welchem Zahlungen rückzuführen sind (Rückführungsprozentsatz) und Betreuungskosten ersetzt werden (Kostenersatzprozentsatz).
-

§ 9 Fälligkeit des Entschädigungsbetrages

Der Entschädigungsbetrag ist für Forderungen, die vertragsgemäß vor Anerkennung des Versicherungsfalles fällig werden, mit Anerkennung des Versicherungsfalles zur Zahlung fällig; für andere Forderungen zum Zeitpunkt deren vertraglicher Fälligkeit, nicht aber vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Ein mit dem Vertragspartner vereinbarter Terminverlust kann dem Versicherer gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§ 10 Besondere Verpflichtungen des Versicherungsnehmers nach Anerkennung des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

Abtretung

- (1) dem Versicherer seine Forderungen im Ausmaß der Anerkennung des Versicherungsfalles vor Auszahlung des Entschädigungsbetrages abzutreten und alle zu diesem Zweck erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen; vorhandene Sicherheiten sind im gleichen Ausmaß und Rang zu übertragen;

Rückführungs- bestimmung

- (2) alle Zahlungseingänge ungeachtet ihrer Widmung vor Abzug von Provisionen und Bankspesen im Rückführungsprozentsatz an den Versicherer zu überweisen.

Darunter fallen auch sonstige Vermögensvorteile, insbesondere für den Zeitraum nach Auszahlung des Entschädigungsbetrages bezahlte Verzugszinsen.

§ 11 Kostenersatz

- (1) Kosten, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit Betriebsmaßnahmen gemäß § 5 entstehen und die in der Police festgelegte Bagatellgrenze übersteigen, werden im Kostenersatzprozentsatz ersetzt, wenn ein Versicherungsfall bereits anerkannt wurde oder gedeckte Forderungen vor Anerkennung eines solchen vollständig bezahlt wurden, und diese Maßnahmen auf Weisung oder mit Zustimmung des Versicherers erfolgt sind.
 - (2) Die in § 66 Abs 1 und Abs 2 Versicherungsvertragsgesetz genannten Kosten werden jedenfalls nicht vom Versicherer ersetzt.
-

§ 12 Prämie, Nebengebühren und Versicherungssteuer

Prämie	<ol style="list-style-type: none">(1) Die Höhe des Prämienatzes sowie einer allfälligen Mindestprämie ist in der Police festgelegt.(2) Die Prämie wird von den gemäß § 5 Abs 4 bekannt gegebenen Monatsultimoforderungssalden berechnet und quartalsweise im Nachhinein zur umgehenden Zahlung vorgeschrieben. Werden die Salden trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nicht bekannt gegeben, erfolgt die Berechnung der Prämie vom Höchstbetrag (P5D/P5F) oder von der Versicherungssumme (P6D/P6F).
Bereitstellungs- entgelt	Bei Rahmenversicherungen P5D/P5F wird für den nicht ausgenützten Rahmen (Differenz zwischen Höchstbetrag und gemeldetem Monatsultimoforderungssaldo) zusätzlich ein Bereitstellungsentgelt in Höhe des halben Prämienatzes berechnet.
Prüfgebühr	(3) Für Einzelgenehmigungen und Rahmenversicherungen P5D/P5F wird jährlich eine Prüfgebühr in Rechnung gestellt.
Versicherungs- steuer	(4) Eine allenfalls anfallende Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer zu tragen.

§ 13 Verzugszinsen

Werden dem Versicherer zustehende Beträge bei Fälligkeit nicht bezahlt, können Verzugszinsen gemäß § 352 Unternehmensgesetzbuch in Rechnung gestellt werden.

§ 14 Abtretung der Ansprüche des Versicherungsnehmers an Dritte

Im Falle der Abtretung der Ansprüche des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag an Dritte bleiben alle Verpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer unverändert aufrecht.

§ 15 Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auf dem Rechtsweg und Verjährung

- | | |
|------------|---|
| Verjährung | (1) Ein Antrag auf Anerkennung eines Versicherungsfalles ist innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des ersten Versicherungsfalles gemäß § 6 einzubringen, andernfalls die Verjährung der Ansprüche des Versicherungsnehmers oder Dritter eintritt. |
| Rechtsweg | (2) Der Versicherungsnehmer hat für den Fall, dass der Versicherer über die Ansprüche nicht antragsgemäß entschieden hat, bei sonstigem Rechtsverlust seine Ansprüche innerhalb von sechs Monaten ab Zugang des Schreibens, mit welchem ihm die Entscheidung mitgeteilt wurde, gerichtlich geltend zu machen; der Versicherer ist nicht verpflichtet, auf die Rechtsfolgen gesondert hinzuweisen. |
-

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Alle sich auf den Versicherungsvertrag beziehenden Erklärungen, Anzeigen und Informationen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer sind schriftlich, per Fax oder im Wege der im Geschäftsverkehr anerkannten elektronischen Kommunikation zu übermitteln.
 - (2) Soweit im Versicherungsvertrag nicht Abweichendes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes ergänzend Anwendung.
 - (3) Der Versicherungsvertrag unterliegt Österreichischem Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.
-

Informationen gemäß § 9a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

1. **Versicherer**

Name: Acredia Versicherung AG
Sitz: Himmelpfortgasse 29, 1010 Wien, Österreich
Rechtsform: Aktiengesellschaft

2. **Auf den Versicherungsvertrag anwendbares Recht**

Österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (siehe § 16 AVB)

3. **Zuständige Aufsichtsbehörde**

Finanzmarktaufsicht (FMA), Bereich Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich
www.fma.gv.at

4. **Laufzeit des Versicherungsvertrages**

siehe § 4 AVB

5. **Prämienzahlungsweise und Prämienzahlungsdauer**

siehe § 12 AVB

6. **Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers**

„§ 5b Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

- (1) Gibt der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich ab, so hat dieser ihm unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern er
 1. entgegen Abs. 1 keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat,
 2. die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder
 3. die in den §§ 9a und 18b VAG und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form „Versicherungsagent“ erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.
- (3) Dem Versicherer obliegt der Beweis, daß die in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Urkunden rechtzeitig ausgefolgt und die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten rechtzeitig erfüllt worden sind.
- (4) Die Frist zum Rücktritt nach Abs. 2 beginnt erst zu laufen, wenn die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist.
- (5) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der geschriebenen Form; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.
- (6) Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.“

(Stand: 1. August 2014)

OeKB Versicherung – eine Marke der Acredia Versicherung AG

1010 Wien, Weihburggasse 30
Tel. +43 1 531 27-2664, Fax +43 1 531 27-5691

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 7
Tel. +43 732 666 396-9412, Fax +43 732 666 396-9426

www.oekbversicherung.at